

Ulrich Stern
Fronhausen 406
6414 Mieming

Mieming, 21.01.2009

An das
Oberlandesgericht Innsbruck
Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

**Betrifft.: 7 Bs 679/08y – 5
Ergänzung der Stellungnahme**

Mit dem Schreiben vom 09.01.2009 mit der Geschäftszahl AgrB-R51/146-2009 hat die Abteilung Sachgebiet Agrargemeinschaften beim Amt der Tiroler Landesregierung der Gemeinde Mieming mitgeteilt, das alle Mieminger Agrargemeinschaften **Gemeindegutagrargemeinschaften** im Sinne des VfGH-Erkenntnisses vom 11.06.2008, Zl. B464/07 sind. (Beilage)

Ich halte es aus diesem Grund für notwendig, nochmals auf die Stellungnahme des Leiters der Abteilung Agrarbehörde beim Amt der Tiroler Landesregierung Dr. Karl Nöbl an die Staatsanwaltschaft, Geschäftszahl AgrB-R521/498-2008 hinzuweisen.

Dr. Nöbl schreibt hier unter Schlussfolgerungen auf Seite 6 unten:

„Immer wieder führt Herr Stern das Argument an, bei Gemeindegutverkäufen der Agrargemeinschaft dieser Art werde Gemeindegut direkt in Privatvermögen in den Händen der Nutzungsberechtigten umgewandelt. Dazu darf (nochmals) ausgeführt werden, dass es sich vorliegend um agrargemeinschaftliche Grundstücke im Eigentum der Agrargemeinschaft Obermieming handelt. Gemeindegut nach § 68 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 bildet jenen Teil des Gemeindevermögens, der zur Deckung des Haus- oder Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten Liegenschaften und der Bedürfnisse der Gemeinde dient. Gemeindevermögen bilden Sachen und Rechte, über die die Gemeinde verfügungsberechtigt ist (Abs. 1). Wie bereits ausführlich dargelegt, ist die Gemeinde Mieming hinsichtlich der teilwaldberechtigten Liegenschaften in EZ 329 GB Mieming nicht verfügungsberechtigt, sodass es sich hier schon begrifflich nicht um Gemeindegut handeln kann.“

Die seinerzeitige Falschmeldung des Agrarbehördenleiters an die Staatsanwaltschaft ist nun durch die eigene Agrarbehörde (unter anderer verantwortlicher Leitung!) mit der oben angeführten Mitteilung richtig gestellt worden. Die Akten- und Bescheidlage ist für beide Aussagen immer dieselbe gewesen.

Es wird nicht davon auszugehen sein, dass Herrn Dr. Nöbl die Rechtslage und somit auch das Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 nicht bekannt gewesen sein könnten. Der VfGH betont dazu in seinem Erkenntnis Zl. B464/07 eindeutig:

*„Aus dem Erkenntnis ergibt sich vielmehr im Gegenteil, dass der Substanzwert am Gemeindegut **seit jeher** der Gemeinde zugestanden ist ...“.*

Die Rechtslage wird in der Stellungnahme von Dr. Nöbl gegenüber der Staatsanwaltschaft offensichtlich wissentlich falsch dargestellt.

Meine Sachverhaltsdarstellung hat sich vor allem auf die Agrarbehörde bezogen:

„Prüfung auf mögliches strafbares Verhalten durch die Agrarbehörde des Landes Tirol am Beispiel der Agrargemeinschaft Obermieming

Im Gegensatz zur persönlichen Befragung eines Funktionärs der Agrargemeinschaft Obermieming begnügte sich die Staatsanwaltschaft im Falle der Agrarbehörde mit der per E-Mail übermittelten Stellungnahme vom 17.04.2008. Es wurde von der Staatsanwaltschaft nach dem 11.06.2008 auch keine neue Stellungnahme mit Berücksichtigung des VfGH Erkenntnisses B464/07 eingefordert.

Im Beschluss 7 Bs 696/08y des OLG Innsbruck wurde mir mitgeteilt:

„Gemäß § 5 Abs 1a der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006, BGBl II 333/2007; Verordnungsermächtigung in § 89b GOG) sind Fax und E-Mail keine zulässigen Formen des elektronischen Rechtsverkehrs. ...“

Auf Grund dieser Umstände müsste zu erwarten sein, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren durch Befragung eines Vertreters der Agrarbehörde zum Verhalten der Agrarbehörde im Lichte des VfGH Erkenntnisses B464/07 fortgeführt wird.

Hochachtungsvoll

Ulrich Stern